



Vollzugsverordnung

zum

Bau- und Gartenreglement

Familiengärtnerverein Emmen

1. Auflage

Der Vorstand des Familiengärtnervereins Emmen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Bau- und Gartenreglementes des Familiengärtnervereins Emmen vom 14.03.2015 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Allgemeines

¹ Jedes Mitglied hat sich an die Vereinsstatuten und das Bau- und Gartenreglement zu halten.

² Jede Gartenparzelle ist so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen guten Eindruck macht.

³ Der Vorstand wacht darüber, dass die Gartenordnung eingehalten wird.

Art. 2 Umzäunung und Abgrenzung der Gartenareale

¹ Die Umzäunung der Areale wird vom Verein unter Mithilfe der Mitglieder erstellt und unterhalten.

² Die einzelnen Gartenparzellen dürfen nicht durch Zäune abgegrenzt werden.

³ Es dürfen keine Utensilien am Vereinszaun angestellt werden.

Art. 3 Wege

¹ Alle Haupt- und Nebenwege sind von den anstossenden Pächtern sauber und unkrautfrei zu halten. Unzureichender Unterhalt der Haupt- und Nebenwege wird gebührenpflichtig.

² Betonstellriemen an den Hauptwegen dürfen ohne das Einverständnis des Arealchefs nicht entfernt werden, Art. 13 Abs. 4

Art. 4 Wasser, Brunnen, Leitungen

¹ Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Verwendung von Rasensprengern und das Bewässern mit Schläuchen ist nicht erlaubt. Verstösse werden gebührenpflichtig (Art. 13, Abs. 3).

² Das Dachwasser ist zu fassen und für die Bewässerung des Gartens zu benutzen.

³ Änderungen an den bestehenden Wasserleitungen und Hahnen dürfen nur nach Absprache mit dem Arealchef von einem Fachmann vorgenommen werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Art. 5 Bepflanzungen

¹ Bei der Bepflanzung des Gartens ist auf die angrenzenden Nachbarparzellen gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Das Pflanzen von Tannen und anderen Waldbäumen sowie von Zierwachholdersträuchern ist nicht gestattet. Das Erstellen von Umzäunungen mit Thuja und ähnlichen Pflanzen ist nicht erlaubt. Lokale Abgrenzungen sind mit dem Arealchef abzusprechen.

³ Die Rabatten entlang den Hauptwegen sind mit Blumen zu bepflanzen.

⁴ Pflanzen, welche die Benutzung der Wege behindern, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden. Die maximale Höhe ab Stellriemen beträgt 1.50 m.

⁵ Der Standort von neuen Bäumen ist mit dem Nachbarn und dem Arealchef abzusprechen. Die maximale Höhe der Bäume wird auf 3.00 – 4.00m (je nach Schattenwurf) beschränkt und wird durch den Arealchef festgelegt.

Art. 6 Kompost- und Misthaufen

¹ Kompostanlagen und Misthaufen sind in gefälliger Form anzulegen. Der Standort ist so zu wählen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Arealchef und wenn keine Einigung zustande kommt der Vorstand.

² Der Kehrriech ist privat zu entsorgen.

Art. 7 Feuer, Rauch

¹ Jegliches Verbrennen von Gartenabfällen und andern Materialien im Garten ist verboten (Umweltvorschriften). Ebenfalls verboten ist das Verbrennen von behandeltem Holz in Cheminéeanlagen.

² Gestützt auf die umweltschutzgesetzlichen Vorschriften werden Zuwiderhandelnde vom Vorstand verwart und auf die strafrechtlichen Folgen hingewiesen.

Art. 8 Kleintierhaltung

¹ Das Halten von Tieren ist nicht erlaubt. Hunde, die ins Areal mitgebracht werden, sind an der Leine zu führen. Das Füttern von Fremdtieren und Wildtieren ist zu unterlassen.

Art. 9 Fahrzeugverkehr

¹ In sämtlichen Arealen ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen (Velos und Mopeds inbegriffen) verboten. Zugelassen ist jedoch das Zu- und Abführen schwerer Lasten (Baumaterial, Mist, Schutt). Autos und / oder Anhänger sind sofort nach der Entladung ausserhalb des Areals abzustellen. Der Auftraggeber haftet für entstandene Schäden.

Art. 10 Ruhezeiten

¹ Mittagsruhe ist von 12.00 - 13.00 Uhr.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine lärmverursachenden oder störenden Bau- und Gartenarbeiten ausgeführt werden.

Art. 11 Überwachung und Aufenthalt

¹ Die Überwachung der Gartenareale ist grundsätzlich Sache des Vereins.

² Für den Zugang zu den Gärten sind die Hauptwege zu benützen. Die Eingangstüren sind Tagsüber zu und beim Verlassen des Areals abzuschliessen.

³ Allfällige Einbrüche in Gartenhäuser oder Diebstähle sind dem Arealchef zu melden.

⁴ Anzeigen an die Polizei haben durch die betroffenen Pächter zu erfolgen.

⁵ Übernachtungen im Areal und in den Gartenhäuschen sind nicht gestattet.

⁶ Lärmbelästigungen und Nachtruhestörungen sind zu unterlassen.

⁷ Die Benützung der vereinseigenen Lokalitäten ist mit dem beauftragten Verwalter abzusprechen.

Art. 12. Schlüssel

¹ Jedes Mitglied kann beim Arealchef gegen Bezahlung Schlüssel beziehen.

² Die Schlüssel für den Arealseingang sind beim Austritt dem Arealchef abzugeben.

Art. 13 Gebühren

¹ Mahngebühren werden vom Vorstand bestimmt.

² Der Vorstand verlangt eine Mahngebühr von Fr. 50.-- für das Nichterscheinen bei verordneter Gemeinschaftsarbeit.

³ Unerlaubtes Bewässern der Parzellen mit Schlauch wird nach der zweiten Mahnung dem verantwortlichen Pächter mit Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

⁴ Unzureichender Unterhalt der angrenzenden Wege wird nach der zweiten Mahnung dem verantwortlichen Pächter mit Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

Art. 14 Schädlings- und Unkrautbekämpfung

¹ Als vorbeugender Pflanzenschutz und zur Unkrautvertilgung sind natürliche Mittel einzusetzen.

² Der Vorstand kann zur Bekämpfung seuchenartig auftretender Krankheiten (z.B. Feuerbrand, Gitterrost usw.) Massnahmen anordnen.

Art. 15 Gemeinschaftsarbeit

¹ Der Arealchef beschliesst und gibt zu Handen des Jahresberichtes bekannt, welche Arbeiten gemeinschaftlich ausgeführt werden. Er legt die Zahl der Pflichtstunden fest. Es ist nicht erlaubt, Stunden über das Pflichtmass hinaus auf andere Mitglieder zu übertragen. Über die von einem Mitglied geleisteten Stunden ist vom Arealchef eine Kontrolle zu führen.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Aufgebot des Arealchefs zu befolgen.

³ Der Arealchef ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder zu diesen Arbeiten rechtzeitig aufgeboten werden.

⁴ Mitglieder können aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden.

⁵ Mitglieder, welche dem Aufgebot für zumutbare Pflichtarbeit nicht nachkommen, haben eine Mahngebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen. Der Arealchef ist befugt, dem Mitglied anstelle der Mahngebühr eine andere Arbeit an einem anderen Datum anzuordnen.

Art. 16 Elektrische Nutzung

¹ Die Nutzung der elektrischen Netzversorgung in den Arealen des Vereins ist für persönliche Zwecke nicht gestattet.

² Das Recht der Nutzung für sachlich begründete Vorhaben kann vom Arealchef bewilligt werden.

³ Der Benützer hat einen vom Arealchef festzulegenden Betrag zu Handen der Vereinskasse zu entrichten.

⁴ Die Stromerzeugung für die eigene gepachtete Parzelle hat mit einer Solaranlage zu erfolgen. Die Anlage auf dem Gartenhausdach darf den Dachfirst maximal um die Panelhöhe überragen.

Der Pächter ist für den umweltverträglichen Unterhalt der Batterie verantwortlich.

⁵ Stromerzeugung mit mittels fossilen Brennstoffen betriebener Aggregate ist nur für Unterhaltsarbeiten gestattet.

Art. 17 Gartenfest

¹ Die Durchführung des Gartenfestes wird vom Vorstand beschlossen.

Art. 18 Arealbesichtigung

¹ Der Vorstand führt zweimal jährlich eine Arealsbesichtigung durch, wobei besonders auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften geachtet wird. Die Besichtigungs-Termine werden am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Art. 19 Inkraftsetzung

Diese Vollzugsordnung tritt am 14. März 2015 in Kraft.

Emmen, den 14. März 2015

Familiengärtner-Verein Emmen

Die Präsidentin:

S. Schwegler

Sonja Schwegler

Die Aktuarin:

M. Bruni

Margrit Bruni